

KÄMMERINNEN UND KÄMMERER DER KOMMUNEN IM KREIS EUSKIRCHEN

Kreis Euskirchen
Der Landrat
Herrn Markus Ramers
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

07. Januar 2026

Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026

hier: Stellungnahme der Städte und Gemeinden des Kreises Euskirchen

Sehr geehrter Herr Landrat Ramers,

mit Schreiben vom 20.11.2025 haben Sie das Verfahren zur Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2026 eingeleitet und uns die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die wir hiermit wahrnehmen.

In diesem Jahr haben wir uns, die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Kreises Euskirchen, für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden, um auf wesentliche Aspekte der Haushaltsplanung 2026 einzugehen.

Insgesamt soll die Kreisumlage gegenüber dem Jahr 2025 um rd. 15,8 Mio. Euro steigen. Gegenüber der in der mittelfristigen Planung des Haushalts 2025 für das Jahr 2026 vorgesehenen Steigerung i. H. v. rd. 35,14 Mio. Euro bedeutet dies zwar eine „Entlastung“ von rd. 19,34 Mio. Euro, dennoch betrachten wir die weitere Entwicklung der Kreisumlage vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Haushalte mit großer Sorge und halten zusätzliche Konsolidierungs- und Sparbemühungen für erforderlich.

Entwicklung der Kreisumlage

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kreisumlage im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen der Kommunen im Zeitraum 2009 – 2025 in der Gesamtsumme. In der als Anlage beigefügten Tabelle sind die Entwicklungen kommunenscharf dargestellt.

Stadt Bad
Münstereifel



Gemeinde
Blankenheim



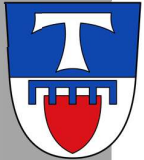
Gemeinde
Dahlem



Stadt
Euskirchen



Gemeinde
Hellenthal



Gemeinde
Kall



Stadt
Mechernich



Gemeinde
Nettersheim



Stadt
Schleiden



Gemeinde
Weilerswist



Stadt
Zülpich



		Gesamt
2009	Ordentlicher Aufwand	368.368.019 €
	Kreisumlage	102.676.555 €
	<i>Anteil Kreisumlage am ord. Aufwand</i>	<i>27,85 %</i>
2015	Ordentlicher Aufwand	418.388.815 €
	Kreisumlage	126.475.145 €
	<i>Anteil Kreisumlage am ord. Aufwand</i>	<i>30,23 %</i>
2020	Ordentlicher Aufwand	487.358.568 €
	Kreisumlage	160.658.051 €
	<i>Anteil Kreisumlage am ord. Aufwand</i>	<i>32,97 %</i>
2025	Ordentlicher Aufwand	667.141.497 €
	Kreisumlage	220.447.465 €
	<i>Anteil Kreisumlage am ord. Aufwand</i>	<i>33,04 %</i>

Demnach hat sich die Kreisumlage deutlich dynamischer entwickelt als die ordentlichen Aufwendungen der kreisangehörigen Kommunen. Während der ordentliche Aufwand der Kommunen von 2009 bis 2025 um rd. 81 % gestiegen ist, erhöhte sich die Kreisumlage im gleichen Zeitraum um etwa 115 %.

Damit wächst die Kreisumlage erheblich schneller als die kommunalen Gesamtaufwendungen. Dies spiegelt sich auch im steigenden Anteil der Kreisumlage am ordentlichen Aufwand wider, der von 27,85 % im Jahr 2009 auf 33,04 % im Jahr 2025 angestiegen ist.

Diese Entwicklung führt zu einer zunehmenden strukturellen Belastung der kommunalen Haushalte und schränkt den finanziellen Handlungsspielraum der Städte und Gemeinden spürbar ein. Vor dem Hintergrund ohnehin angespannter Haushaltslagen ist die überproportionale Steigerung der Kreisumlage kritisch zu bewerten und verstärkt den Konsolidierungsdruck erheblich.

Auswirkungen des Kreishaushalts 2026 auf Bürgerinnen und Bürger im Kreis Euskirchen

Im Zuge der Benehmensherstellung zum Kreishaushalt 2026 plant der Kreis Euskirchen eine deutliche Erhöhung der Kreisumlagen. Für die Jahre 2026 bis 2029 summiert sich diese Erhöhung auf insgesamt rd. **45 Mio. Euro**. Angesichts der bereits angespannten Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen ist absehbar, dass diese Mehrbelastung kaum anders als durch eine **deutliche Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer B** aufgefangen werden kann.

Die Auswirkungen für die Kommunen sind erheblich: Der durchschnittliche Hebesatz für die Grundsteuer B im Kreis Euskirchen würde nach aktuellen Berechnungen von rd. **762 Prozentpunkten im Jahr 2026** auf bis zu **1.461 Prozentpunkte im Jahr 2029** steigen. Damit drohen spürbare finanzielle Mehrbelastungen für einen Großteil der Bevölkerung.

Konkret bedeutet dies für die Bürgerinnen und Bürger folgende durchschnittliche Mehrkosten bei der Grundsteuer:

- Für rund 80 Prozent der Grundstücke (Messbetrag ca. 55 Euro) ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von etwa 385 Euro.
- Rund 18 Prozent der Grundstücke (Messbetrag ca. 110 Euro) wären mit einer Mehrbelastung von etwa 770 Euro betroffen.

- Etwa 2 Prozent der Grundstücke (Messbetrag ca. 215 Euro) müssten mit einer Mehrbelastung von bis zu 1.500 Euro rechnen.

Dabei ist wichtig zu betonen: Die Erhöhung der Kreisumlage betrifft nicht nur Eigentümerinnen und Eigentümer von Häusern und Grundstücken. Auch Mieterinnen und Mieter werden indirekt belastet, da steigende Grundsteuern in der Regel über die Nebenkosten umgelegt werden.

Die geplante Kreisumlagerhöhung stellt somit eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung für die Kommunen und alle Bürgerinnen und Bürger im Kreis Euskirchen dar.

Stellenplan und Stellenentwicklung

Der Haushalt des Kreises Euskirchen für das Jahr 2025 verdeutlicht den enormen Stellenzuwachs in den vergangenen Jahren. Im Jahr 2015 wies der Kreis einen Stellenbedarf von 622,11 Stellen aus. Bereits 10 Jahre später liegt der Stellenbedarf laut Stellenplan bei 927,42 Stellen und hat sich mithin in einem Jahrzehnt auf das Eineinhalbfache erhöht.

Mit anderen Worten: Der Kreis Euskirchen hat in den vergangenen 10 Jahren Jahr für Jahr rund **30 neue Stellen** geschaffen.

Entgegen der Vorgehensweise der kreisangehörigen Kommunen hat der Kreistag am 09.04.2025 weitere 34,69 Stellen außerhalb der Stellenpläne für den vorübergehenden Bedarf von Personal (V 607/2024) beschlossen. Somit leistet sich der Kreis weiterhin einen Bestand an Stellen, die sich außerhalb des eigentlichen Stellenplanes befinden, in der Größenordnung einer kleinen Gemeindeverwaltung. Im Sinne der Transparenz begrüßen wir die zusätzlichen Informationen zu den entstehenden Kosten und deren Finanzierung (Anlage zu V 607/2024) im Rahmen der Beschlussfassung.

Gemäß Ihrem Schreiben zur Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 KrO NRW vom 20.11.2025 beläuft sich der **zusätzliche Stellenbedarf** im Stellenplan 2026 auf **30,9 Stellen**. Dieser Stellenzuwachs bestätigt die (für die kreisangehörigen Kommunen bedrohliche) Stellenentwicklung im Kreis der letzten 10 Jahre. Der zusätzliche Personalaufwand insgesamt in Höhe von 4.269.200 Euro wird zu über zwei Dritteln durch Kreisumlagen finanziert und ist von den Kommunen kaum noch zu stemmen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir mit Nachdruck, den Stellenbedarf kritisch zu prüfen und ggf. die Notwendigkeit einzelner Stellen neu zu bewerten.

Mittelfristige Planung und globaler Minderaufwand

Aufgrund der enormen Erhöhungen der Kreisumlagen im Planjahr 2026 können die meisten Kommunen ihren Haushalt nicht oder lediglich fiktiv ausgleichen. Dies führt zu einem Verzehr der durch die Steuergelder der Bürgerinnen und Bürger erwirtschafteten Ausgleichs- und allgemeinen Rücklagen.

Aufgrund dieser Entwicklung gewinnt eine **seriöse und realitätsnahe** Kalkulation der mittelfristigen Planung durch den Kreis Euskirchen für die kreisangehörigen Kommunen zunehmend an Bedeutung – speziell im Hinblick auf die Regelungen zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW.

Im Kreishaushalt 2025 wurden die Summe an durch die kreisangehörigen Kommunen zu zahlenden Umlagen für die Jahre 2025 bis 2028 **zunächst** wie folgt geplant:

- 2025	rd. 230 Mio. Euro
- 2026	rd. 244 Mio. Euro
- 2027	rd. 250 Mio. Euro
- 2028	rd. 254 Mio. Euro

Im Kreishaushalt 2026 wie folgt:

- 2025	rd. 211 Mio. Euro
- 2026	rd. 227 Mio. Euro
- 2027	rd. 251 Mio. Euro
- 2028	rd. 254 Mio. Euro

Die Differenz zwischen den Jahren 2025 und 2026 (innerhalb eines Kalenderjahres) beläuft sich auf **rd. 36 Mio. Euro(!)**.

Diese Differenz zeigt deutlich auf, dass zwischen der Planung und dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Kreis Euskirchens im Planjahr, v. a. aber in der mittelfristigen Planung, ein immenses „Delta“ aufzufinden ist.

Daher müssen auch die Werte der mittelfristigen Planung für die Jahre ab 2027 realistischer kalkuliert werden!

Für die betroffenen kreisangehörigen Kommunen ist dies im Hinblick auf die Folgen des § 76 GO NRW von unermesslicher Wichtigkeit.

Sollte eine solche realitätsnahe – im Hinblick auf die erläuterten großen Abweichungen der Jahre 2025 und 2026 – Betrachtung nicht möglich sein, wäre auch die Verwendung des globalen Minderaufwandes ein mögliches Instrument.

Laut aktuellem Informationsstand verzichtet der Kreis Euskirchen, im Gegensatz zu anderen Kreisen wie z. B. dem Rhein-Erft-Kreis, auf die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes innerhalb der mittelfristigen Planung.

Buchhalterische Übervorsicht, Worstcase-Kalkulation oder die Berücksichtigung aller in Frage kommender Wagnisse darf im Sinne der kommunalen Familie nicht dazu führen, dass die kreisangehörigen Kommunen insb. die **Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Erhöhung von Realsteuern** durchführen müssen.

Sparbemühungen der Kreisverwaltung

Dass die Bemühungen des Kreises Euskirchen zu einer tiefgehenden Haushaltskonsolidierung mit einer Überprüfung und Anpassung bestehender Standards noch deutlich ausbaufähig sind, lassen sich an einem konkreten Beispiel erkennen.

Sowohl der Landrat als auch sein allgemeiner Vertreter verfügen über einen Dienstwagen mit Fahrer und werden von diesem, neben den Fahrten, die tagsüber stattfinden, auch morgens am Wohnort abgeholt und nach Dienstende wieder dorthin gefahren.

Einen Dienstwagen zur Verfügung zu stellen, gehört zwar nicht unbedingt zur Normalität in öffentlichen Verwaltungen, ist aufgrund der vielfältigen Dienstgeschäfte dem Grunde nach jedoch nachvollziehbar.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob für die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben außerhalb des Kreishauses ein Fahrer noch den aktuellen Rahmenbedingungen entspricht oder doch eher ein Relikt aus vergangenen Zeiten darstellt.

Teile der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Kreis Euskirchen verfügen zwar über einen Dienstwagen, aber niemand über einen Fahrer.

Bei Personalkosten von rd. 60.000 Euro entspricht dies bei zwei Stellen immerhin mindestens 120.000 Euro pro Jahr.

In Relation zu dem Gesamtvolumen der Kreisumlage mag dies zwar prozentual ein geringerer Anteil sein, es wäre jedoch ein deutlicher Ansatz zur Reduzierung bestehender Standards.

Drohverlustrückstellung i. H. v. rd. 1,686 Mio. Euro in der Bilanz zum 31.12.2023 im Rahmen des kommunalen Wiederaufbaus

Gemäß § 37 Abs. 6 KomHVO NRW müssen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften aus laufenden Verfahren Rückstellungen angesetzt werden, sofern deren Ausmaß voraussichtlich nicht geringfügig sein wird. Der Kreis Euskirchen hat im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau dargelegt, dass es sich um ein laufendes Verfahren handelt und diesbezüglich unter Beachtung des Vorsichtsprinzips sowie aus Erfahrungswerten ähnlicher Sachverhalte ein 10-prozentiges Risiko zum jeweiligen Bilanzstichtag ermittelt. Im Jahresabschluss zum 2022 wurde eine Drohverlustrückstellung i. H. v. 1,349 Mio. Euro ausgewiesen. Diese Drohverlustrückstellung verschlechtert das entsprechende Jahresergebnis um dieselbe Summe. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 wurde diese um rd. 0,353 Mio. Euro erhöht und i. H. v. rd. 0,016 Mio. Euro in Anspruch genommen. Insofern wird im Jahresabschluss 2023 eine Drohverlustrückstellung i. H. v. rd. 1,686 Mio. Euro ausgewiesen.

Die Wiederaufbaumaßnahmen in Folge der Flutkatastrophe am 14./15.07.2021 sind grundsätzlich investiv und werden zu 100 % nach dem aktuellen Stand der Technik gefördert. Sollte der Kreis Euskirchen also beispielsweise beim Wiederaufbau seiner Berufsschulen etwas Zusätzliches über den Stand der Technik Hinausgehendes bauen, ist dies – unabhängig von der Förderung – investiv zu verbuchen und entsprechend anderweitig zu finanzieren (sonstige Zuweisungen, Kredite). Dadurch ergibt sich aber kein drohender Verlust; es ist im Zweifel nur eine andere Finanzierung erforderlich. Erfahrungswerte aus ähnlichen Sachverhalten kann es im Übrigen auch nicht geben, da eine 100 % Förderung in Folge der Flutkatastrophe einmalig und hoffentlich auch nicht wiederkehrend sein wird.

Die Abwicklung bzw. Beseitigung der kreiseigenen Infrastrukturschäden obliegt ausschließlich dem Kreis Euskirchen selbst und nicht etwa der Bezirksregierung, so dass der Kreis Euskirchen seine Bauherrenfunktion wie bei jeder anderen Investitionsmaßnahme ausübt. Die Bezirksregierung prüft in der Regel nur die Fördermaßnahme im Hinblick auf die rechtmäßige Verwendung der Fördermittel (ähnlich Stadtentwicklung, Dorferneuerung usw.).

Im Gegenteil, das Risiko bei den Wiederaufbaumaßnahmen ist im Vergleich zu anderen geförderten Baumaßnahmen sogar wesentlich geringer. Während Kostensteigerungen bei anderen geförderten Baumaßnahmen grundsätzlich zu Lasten des Bauherrn – hier zu Lasten des Kreises – gehen, werden Kostensteigerungen beim kommunalen Wiederaufbau zu 100 % gefördert. Es besteht zudem die Möglichkeit von Änderungsanträgen. Das gibt es bei keiner anderen Förderung.

Fazit:

Das Risiko bei den Wiederaufbaumaßnahmen ist im Vergleich zu anderen Investitionsmaßnahmen äußerst gering. Die ausgewiesene Drohverlustrückstellung stellt somit ausnahmslos eine verdeckte

Rückstellung für andere mögliche Maßnahmen dar und verschlechtert das Jahresergebnis ohne sachlichen Grund.

Aus diesem Grund wird gefordert, die Drohverlustrückstellung im nächsten Jahresabschluss vollständig aufzulösen.

Rückblick auf die Stellungnahme zum Haushaltsplan 2025

Der Blick auf die letztjährige Stellungnahme vom 19.12.2024 zeigt, dass erfreulicherweise einige der unsererseits dort vorgeschlagenen Punkte aufgegriffen wurden.

Wir hatten im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass die Planzahlen des Kreises Euskirchen häufig und zum Teil erheblich von den Ist-Zahlen – also den tatsächlichen Ergebnissen – abweichen und dies an den Ergebnissen der Jahre 2020 bis 2022 belegt. Eigentlich wenig überraschend durften wir dann Anfang März 2025 erfahren, dass auch Ihr Jahresabschluss 2023 mit einem satten Plus abschneidet und wie aus heiterem Himmel 11 Mio. Euro zur Reduktion der Kreisumlage zur Verfügung stehen, obwohl wir zuvor die bittere Pille einer um 31,3 Mio. Euro höheren Kreisumlage schlucken sollten.

Erfreulicherweise sind Sie dann mit dem Haushalt 2026 – endlich – unserem Vorschlag auf Einplanung eines globalen Minderaufwands gefolgt, sodass die Städte und Gemeinden des Kreises Euskirchen nicht dazu angehalten sind, Ihnen kostenfrei mehr Liquidität zur Verfügung zu stellen, als notwendig sein wird.

Bei den Förderprogrammen die der Kreis Euskirchen in Anspruch nimmt, gilt es nach wie vor, Augenmerk auf die daraus folgenden Belastungen für zukünftigen Haushaltsjahre und damit für die kreisangehörigen Kommunen zu legen. Es ist allgemein bekannt, dass Förderprogramme in aller Regel nur Anschub- oder Einmalfinanzierungen darstellen. Im weit überwiegenden Fall führen die durch Förderprogramme initiierten Maßnahmen jedoch in der Folge zu mehr oder weniger hohen Folgekosten, die dann ohne weitere Zuwendungen komplett aus dem Haushalt des Zuwendungsempfängers bestritten werden müssen. Wir hatten im letzten Jahr beispielhaft auf den Masterplan Radverkehr hingewiesen. Selbstverständlich klingt es vordergründig gut, dass Investitionen in Radverkehrswege mit einer 80-prozentigen Förderung hinterlegt sind. Doch die auf die Investitionen folgenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Personalaufwendungen müssen von den Städten und Gemeinden komplett aus Eigenmitteln finanziert werden, sodass dies in Folge zu weiteren Anhebungen der Grundsteuern führen wird.

Letztjährig hatten wir darauf hingewiesen, dass es nach Ansicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht erforderlich ist, dass der Kreis Euskirchen Eigenkapital vorhält. Sie haben in Ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2023 ein Eigenkapital von 68,1 Mio. Euro (2022 62,8 Mio. Euro) ausgewiesen. Das beim Kreis Euskirchen permanent ansteigende Eigenkapital (seit der Eröffnungsbilanz mehr als verdreifacht) steht damit im diametralen Verhältnis zur Entwicklung des Eigenkapitals bei den kreisangehörigen Kommunen. Insofern stellt sich die Frage, warum der Kreis Euskirchen sein Eigenkapital ständig weiter aufbaut, wenn seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden gleichzeitig oder sogar gerade deswegen ihr Eigenkapital ständig reduzieren müssen. Die Instrumentarien der Sonderumlage oder des Verlustausgleichs, die dem Kreis Euskirchen aus der KrO NRW und der GO NRW zur Verfügung stehen, machen das Eigenkapital für einen Umlageverband entbehrlich. Das gilt umso mehr, weil die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit teilweise extremen Defiziten zu kämpfen haben und die komfortable Eigenkapitalausstattung des Kreises mit Steuererhöhungen bei den Bürgerinnen und Bürgern bezahlt werden muss. Deshalb

erneuern wir die Forderung nach einem kontinuierlichen Abschmelzen des Eigenkapitals zugunsten der Reduzierung der Kreisumlagebelastung.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehene Erhöhung der Kreisumlage die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen weiterhin erheblich belastet. Die Belastungsgrenze der kommunalen Haushalte ist erreicht oder bereits überschritten und die finanziellen Spielräume sind ausgeschöpft.

Wir erkennen an, dass der Kreis Euskirchen mit der Einplanung eines globalen Minderaufwands sowie durch den Einsatz von Rücklagen Schritte unternimmt, um die Umlageentwicklung zu begrenzen. Angesichts der strukturellen Dynamik der Aufwendungen reichen diese Maßnahmen jedoch nicht aus, um die kommunalen Haushalte nachhaltig zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund erwarten wir, dass der Kreis Euskirchen seine Konsolidierungs- und Sparbemühungen konsequent fortsetzt und bestehende Standards, Aufgabenstrukturen und Personalbedarfe kritisch überprüft. Gleichzeitig halten wir es für zwingend erforderlich, dass der Kreis Euskirchen den finanziellen Druck geschlossen und mit Nachdruck an übergeordnete Ebenen weitergibt.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Breuer
(Stadt Bad Münstereifel)



Robin Poensgen
(Gemeinde Blankenheim)



Frank Hütter
(Gemeinde Dahlem)



René Strotkötter
(Stadt Euskirchen)



Ramona Hörnchen
(Gemeinde Hellenthal)



Markus Stoff
(Gemeinde Kall)



Stefan Mannz
(Stadt Mechernich)



Daniela Glehn
(Gemeinde Nettersheim)



Marcel Wolter
(Stadt Schleiden)



Alexander Eskes
(Gemeinde Weilerswist)



Christian Antons
(Stadt Zülpich)

Gemeinsame Stellungnahme

(Ordentlicher Aufwand / Kreisumlage / Anteil der Kreisumlage am ordentlichen Aufwand)

		Bad Münstereifel	Blankenheim	Dahlem	Euskirchen	Hellenthal	Kall	Mechernich	Nettersheim	Schleiden	Weilerswist	Zülpich	Gesamt
2009	Ordentlicher Aufwand	32.497.161 €	17.218.687 €	9.370.495 €	107.394.829 €	21.757.950 €	21.509.087 €	42.320.370 €	14.503.908 €	26.984.606 €	34.434.154 €	40.646.772 €	368.638.019 €
	Kreisumlage	9.217.703 €	4.146.877 €	2.122.163 €	31.277.741 €	6.058.536 €	5.862.834 €	13.818.672 €	4.615.835 €	6.872.174 €	8.231.418 €	10.452.602 €	102.676.555 €
	Anteil Kreisumlage am ord. Aufwand	28,36%	24,08%	22,65%	29,12%	27,85%	27,26%	32,65%	31,82%	25,47%	23,90%	25,72%	27,85%
2015	Ordentlicher Aufwand	34.246.202 €	19.728.043 €	11.396.770 €	130.881.267 €	21.926.432 €	25.570.369 €	50.100.235 €	16.164.915 €	28.830.511 €	33.439.197 €	46.104.874 €	418.388.815 €
	Kreisumlage	10.528.052 €	5.844.446 €	2.705.067 €	42.626.560 €	5.413.136 €	7.117.041 €	16.667.790 €	4.455.958 €	8.428.067 €	10.288.678 €	12.400.350 €	126.475.145 €
	Anteil Kreisumlage am ord. Aufwand	30,74%	29,63%	23,74%	32,57%	24,69%	27,83%	33,27%	27,57%	29,23%	30,77%	26,90%	30,23%
2020	Ordentlicher Aufwand	38.769.932 €	22.379.052 €	13.044.427 €	160.216.074 €	22.090.934 €	29.725.678 €	56.452.160 €	20.392.612 €	32.852.829 €	39.339.255 €	52.095.615 €	487.358.568 €
	Kreisumlage	12.631.268 €	7.577.834 €	3.331.124 €	53.452.799 €	6.964.104 €	8.831.840 €	21.122.668 €	5.482.155 €	11.168.957 €	14.004.922 €	16.090.380 €	160.658.051 €
	Anteil Kreisumlage am ord. Aufwand	32,58%	33,86%	25,54%	33,36%	31,52%	29,71%	37,42%	26,88%	34,00%	35,60%	30,89%	32,97%
2025	Ordentlicher Aufwand	53.255.466 €	27.449.407 €	20.129.429 €	213.618.309 €	29.909.400 €	51.119.053 €	75.242.397 €	30.087.440 €	42.114.500 €	54.807.545 €	69.408.551 €	667.141.497 €
	Kreisumlage	17.464.447 €	10.837.444 €	4.300.656 €	73.330.000 €	10.690.200 €	12.741.600 €	27.831.994 €	8.759.400 €	15.214.000 €	17.527.724 €	21.750.000 €	220.447.465 €
	Anteil Kreisumlage am ord. Aufwand	32,79%	39,48%	21,37%	34,33%	35,74%	24,93%	36,99%	29,11%	36,13%	31,98%	31,34%	33,04%